

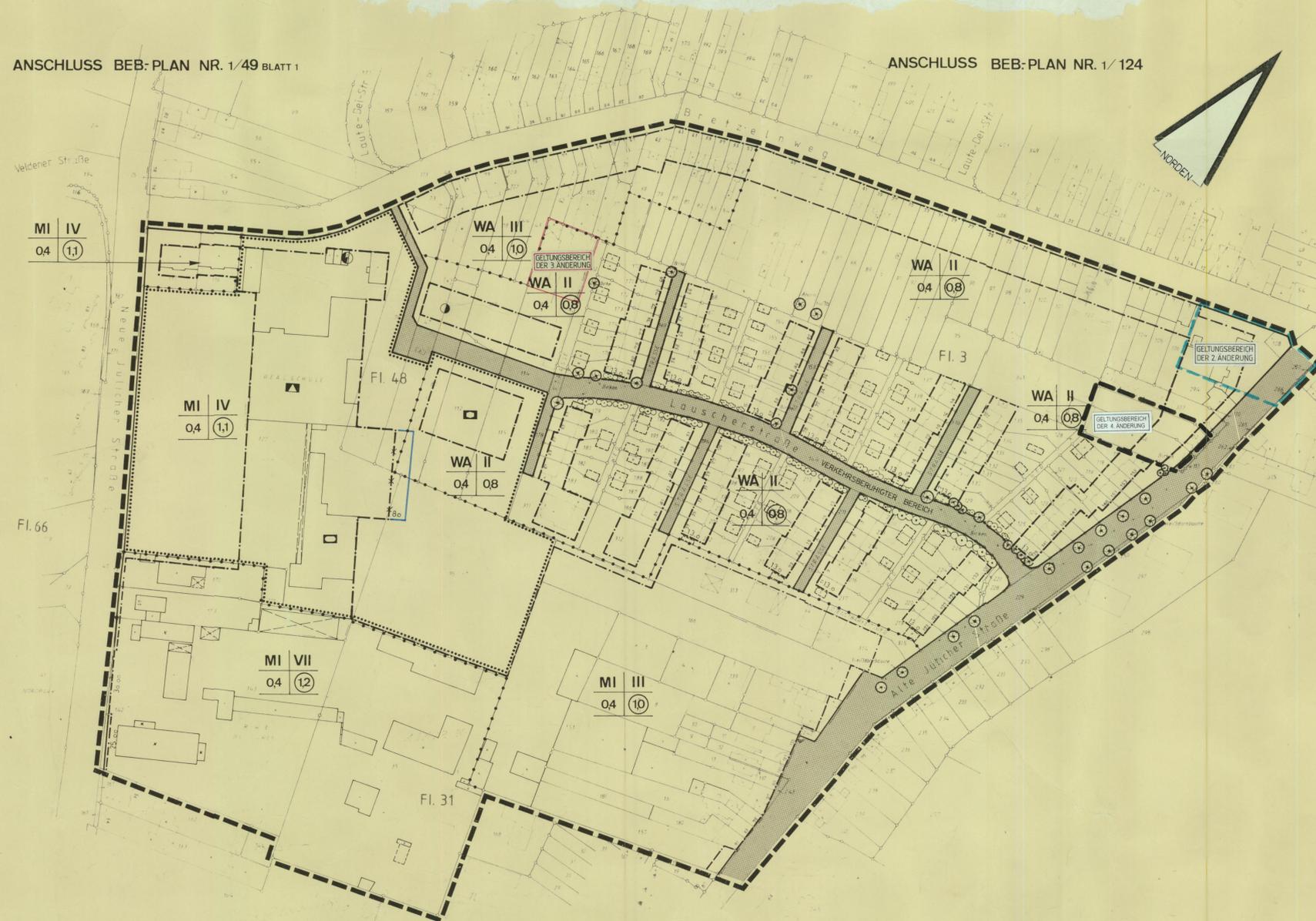


STADT DÜREN BEBAUUNGSPLAN NR. 1/123

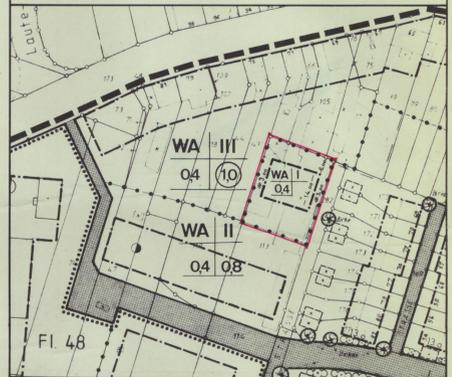
BRETZELNWEG SÜD

ANSCHLUSS BEB-PLAN NR. 1/49 BLATT 1

ANSCHLUSS BEB-PLAN NR. 1/124



3. ÄNDERUNG BEB-PLAN NR. 1/123



Diese Bebauungsplan-Änderung beruht auf den nachstehend genannten Bestimmungen des § 7 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) und des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253). Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132).

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung vom 09.10.1996 die 3. Änderung des Bebauungsplanes als vereinfachtes Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Düren, den 10.10.1996
Bürgermeister: [Signature] Stadtverordneter: [Signature] Stadtdirektor: [Signature]

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 Baugesetzbuch mit der Bekanntmachung vom 16.11.1996 rechtsverbindlich geworden.

Düren, den 18.11.1996
Technischer Beigeordneter: [Signature]

1. Änderung
Ergänzung zur textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 1/123

Garagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und außerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Flächen für Garagen ausnahmsweise gemäß § 31 Abs. 1 BBAuG zulässig, sofern sie mindestens um 5,50 m von der Straßenbegrenzungslinie zurückgesetzt errichtet werden bzw. in der Bauflucht der festgesetzten Flächen für Garagen und nur der Unterbringung von PKW's dienen (nicht LKW und nicht Kleintransporter). Ebene Anlagen und Einrichtungen von denen keine Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen (entsprechend den Merkmalen der BauNVO 1994 § 6 / 6.10 IV zu Abs. 10) sind ausnahmsweise gem. § 31 Abs. 1 BBAuG zulässig.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1/123 ist gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 6 BBAuG vom 18.8.1976 (BGBl. I. S. 2256) geändert durch das Gesetz der Vereinfachungs-Novelle vom 3.12.1976 (BGBl. I. S. 3281) und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I. S. 949) in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 25. Juni 1986 beschlossen worden.

Düren, den 26.06.1986
Bürgermeister: [Signature] Stadtdirektor: [Signature]

Die 1. Änderung des Bebauungsplans hat gemäß § 2a Abs. 6 BBAuG vom 18.8.1976 (BGBl. I. S. 2256) in der Zeit vom 15.9.1986 bis 15.10.1986 öffentlich ausgelegen.

Düren, den 16.10.1986
Stadtdirektor: [Signature]

Die 1. Änderung des Bebauungsplans ist gemäß § 10 BBAuG vom 18.8.1976 (BGBl. I. S. 2256) von der Stadtverordnetenversammlung am 04.02.1987 als Satzung beschlossen worden.

Düren, den 05.02.1987
Bürgermeister: [Signature] Stadtdirektor: [Signature]

Die 1. Änderung des Bebauungsplans ist gemäß § 11 BBAuG vom 18.8.1976 (BGBl. I. S. 2256) mit Verfügung vom 24.6.87 Az.: 35.212-15/87-20 43/87 genehmigt worden.

Köln, den 24.6.1987
Der Regierungspräsident i. d. A.: [Signature]

Die Genehmigung und öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplans wurde gemäß § 12 BBAuG vom 18.8.1976 (BGBl. I. S. 2256) und der Überleitungsverordnung für die Bauleitplanung gem. § 23 Abs. 4 BBAuG in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) öffentlich bekanntgemacht.

Düren, den 21.08.1987
Stadtdirektor: [Signature]

- #### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
- Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO und bauliche Anlagen nach § 7 Abs. 4 BauNVO im BauNVO, die zulässig sind oder zugelassen werden können, unzulässig.
 - Für die Grundstücke der vorhandenen Gartenbaubetriebe Flur 48, Flurstücknummern 74, 74, 77, 104, 111 und 119 wird gem. § 1 Abs. 5 BauNVO festgesetzt, dass die in § 4 Abs. 3 Ziff. 4 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe als allgemein zulässig anzusehen sind.
 - Für die Grundstücke der vorhandenen Glanzweilbetriebe Flur 4, Flurstücknummern 44, 45 und 46 wird gem. § 1 Abs. 5 BauNVO festgesetzt, dass die in § 4 Abs. 3 Ziff. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen sonstige nicht störende Gewerbebetriebe als allgemein zulässig anzusehen sind.

Die im Planbereich eingetragenen Änderungen sind auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.9.1984 erfolgt. — BAUGRENZE

○ GRENZBEBAUUNG BEIDERSSEITIG ZWINGEND

Zeichen der Kartenunterlage	Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf	Verkehrsflächen	Flächen für Versorgungsanlagen	
Wohngebäude Wirtschaftsgebäude Öffentliche Gebäude Geschöfzahl Gemarkungsgrenze Flurgrenze Flurstücksgrenze	WS Kleinsiedlungsgebiete WK Kleinsiedlungsgebiete WA Allgem. Wohngebiete WB Wohngebiete MD Dörfergebiete Grünflächen Grünflächen Parkanlage Dauerklinggarten Sportplatz	MI Mischgebiete MK Kerngebiete GE Gewerbegebiete GI Industriegebiete SO Sondergebiete Spilplatz Zeitplatz Badeplatz Friedhof	III Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze 0.4 Grundflächenzahl GRZ Geschöfflächenzahl GFZ Baumessenzahl BMZ Flächen für die Land u. Forstwirtschaft Flächen für die Landwirtschaft Flächen für die Forstwirtschaft	Offene Bauweise nur Einzelhäuser zulässig nur Doppelhäuser zulässig nur Hausgruppen zulässig nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig Baugrenze Sonstige Planzeichen Flächen i. Stelpl. und Garagen Stelplätze Gemeinsch. Stelpl.-Gd. Gd. Gemeinsh. Garagen	Flächen für den Gemeinbedarf öffentl. Verwaltung Schule Krechen soziale Gebäude Krankenhaus Feuerwehr Kult. Gebäude Sport Gebäude Post Schulbuswart Feuerwehr	Straßenverkehrsflächen öffentliche Parkfläche Fußgängerbereich Straßenbegrenzungslinie Besondere Festsetzungen Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern Erhaltung z.B. Bäume Sträucher	Baugrundstücke für Versorgungsanlagen Wasser Abwasser Abfall Ablagerung Fernwärme Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Pflege und zur Entwicklung der Landschaft Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes Sammungsgebiete Bahnanlagen

BEB. PLAN NR.: 1/123
BRETZELNWEG SÜD

MASSTAB 1:1000

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist und die Kartengrundlage mit den Darstellungen des Liegenschaftskatasters übereinstimmt.
Düren, den 22.11.1982, MK 40/71
Stadt O Vermessungsrat: [Signature]

Dieser Bebauungsplan beruht auf den nachstehend genannten Bestimmungen § 4 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.07.1994 (GV. NW. S. 666) und des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253). Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132).
Düren, den 12.5.1982
Stadtdirektor: [Signature]

Die Aufstellung des Planes ist gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.76 (Bundesgesetzblatt I S. 2256) in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 13.7.82 beschlossen worden.
Düren, den 14.7.1982
Bürgermeister: [Signature] Stadtverordneter: [Signature] Stadtdirektor: [Signature]

Die Beteiligung der Bürger gem. § 2a (2) BBAuG erfolgte durch öffentliche Darlegung und Anhörung am 8.9.1982.
Der Bebauungsplan mit Begründung hat gem. § 2a (6) BBAuG vom 18.8.76 (BGBl. I S. 2256) vom 26.3.1984 bis 26.4.1984 öffentlich ausgelegen.
Düren, den 27.4.1984
Stadtdirektor: [Signature]

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.76 (Bundesgesetzblatt I S. 2256) von der Stadtverordnetenversammlung am 11.9.1984 als Satzung beschlossen worden.
Düren, den 12.9.1984
Bürgermeister: [Signature] Stadtverordneter: [Signature] Stadtdirektor: [Signature]

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBAuG vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) mit Verfügung vom 17.01.1985 als Satzung beschlossen worden.
Düren, den 17.01.1985
Stadtdirektor: [Signature]

Die Genehmigung und öffentliche Auslegung dieses Planes wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) ortsüblich bekanntgemacht.
Düren, den 1.3.1985
Der Regierungspräsident im Auftrage: [Signature] Stadtdirektor: [Signature]